

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 07.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Dieser kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,59 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde.

Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Bei minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen, ausländischen Flüchtlingen sowie Aussiedlern und Zuwanderern in Obdachlosenunterkünften, anerkannten Übergangsheimen und angemietetem Wohnraum sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte vom 16.12.2016 außer Kraft.

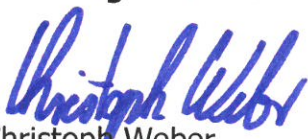
## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 08.12.2017

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede**  
**Der Bürgermeister**

  
Christoph Weber



# **1. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,77 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

## **Artikel II**

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.12.2018

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede**  
**Der Bürgermeister**

  
Christoph Weber

## **2. Satzung vom 13.12.2019 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,42 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

### **Artikel II**

Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltende gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 13.12.2019

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede**  
**Der Bürgermeister**

  
**Christoph Weber**



### **3. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,37 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

#### **Artikel II**

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 11.12.2020

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister**

  
**Christoph Weber**

#### **4. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

##### **Artikel I**

##### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,15 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

##### **Artikel II**

Die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 10.12.2021

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister**

**Christoph Weber**

## **5. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,62 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

### **Artikel II**

Die 5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.12.2022

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber